

Bericht

**zum Ergebnis der Prüfung
der Eröffnungsbilanz**

**Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte**

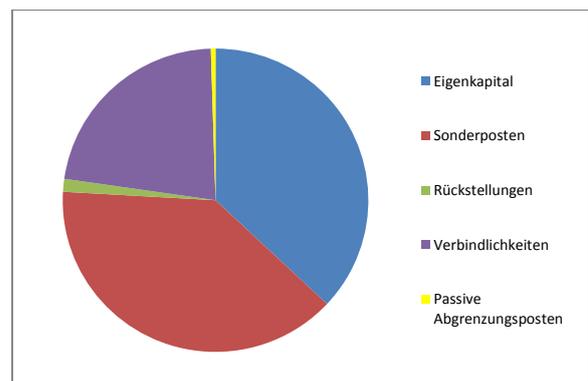
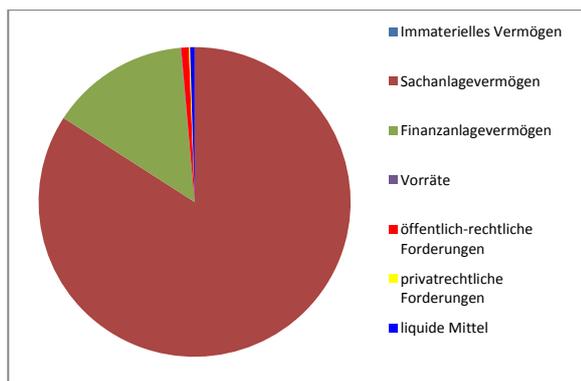


0. Einleitung

Bekanntlich war auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen nach doppischen Grundsätzen einzuführen. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (nachfolgend Stadt) hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2014 auf die Doppik umgestellt und zu diesem Stichtag auch ihre Eröffnungsbilanz aufgestellt. Die Bilanz weist aktiv- und passivseitig übereinstimmend eine Gesamtsumme i.H.v. 64.631.647,44 € aus. Wesentlichen Anteil daran haben das Anlagevermögen mit den bebauten und unbebauten Grundstücken (20.929.097,13 €) sowie dem Infrastrukturvermögen (29.575.444,14 €). Die Stadt verfügt lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 über Eigenkapital i.H.v. 23.901.204,79 €. Diese Größenordnung widerspiegelt vom Niveau her im Vergleich zu anderen Einheitsgemeinden im Landkreis Stendal normal positive Vermögens- und Schuldverhältnisse. Die vg. Bilanzsumme setzt sich grob gegliedert wie folgt zusammen:

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	63.699.276,08 €	1. Eigenkapital	23.901.204,79 €
dar. Immaterielles Vermögen	2.647,32 €	dar. Rücklage aus der EÖB	23.815.304,79 €
Sachanlagevermögen	54.369.784,92 €	Sonderrücklagen	85.900,00 €
Finanzanlagevermögen	9.326.843,84 €	2. Sonderposten	25.149.326,97 €
2. Umlaufvermögen	932.371,36 €	dar. aus Zuwendungen	24.592.614,09 €
dar. Vorräte	39.628,99 €	aus Beiträgen	556.712,88 €
öffentlich-rechtliche Forderungen	510.622,98 €	3. Rückstellungen	882.538,44 €
privatrechtliche Forderungen	82.288,48 €	dar. Pensionen und Beihilfen	130.886,00 €
liquide Mittel	299.830,91 €	Altersteilzeit	751.652,44 €
3. Aktive Abgrenzungsposten	- €	4. Verbindlichkeiten	14.379.332,27 €
		dar. Kreditaufnahme für Investitionen	10.044.489,78 €
		Kassenkredite	4.015.052,43 €
		Vorgänge, die Kreditaufnahmen gleichkommen	116.261,65 €
		aus Lieferungen und Leistungen	38.014,01 €
		Sonstige	165.514,40 €
		5. Passive Abgrenzungsposten	319.244,97 €
Bilanzsumme	64.631.647,44 €	Bilanzsumme	64.631.647,44 €

Graphisch stellen sich die Anteile an der Bilanzsumme wie folgt dar:



Eine detailliertere Übersicht zu den Eröffnungsbilanzdaten der Stadt ist dem Bericht als *Anlage* beigefügt.

Die Grundsätze der Bilanzierung sind in kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen für das Land Sachsen-Anhalt geregelt. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegt danach in der Verantwortung des Bürgermeisters. Er stellt deren Vollständigkeit fest. Sie ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu prüfen. Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den Bestimmungen im § 114 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG). Der Inhalt der Prüfung und das Prüfungsverfahren ergeben sich

grundsätzlich aus den Bestimmungen der §§ 140 f KVG und den Prüfungs- und Berichtsleitlinien des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen verfolgt als wesentliche Zielstellungen die vollständige Abbildung des kommunalen Vermögens und der Schulden sowie aller Aufwände und Erträge als auch der Finanzströme der Kommunen zum Zwecke verbesserter Steuerungsinformationen. Der Umstellungsprozess stellte und stellt neue Anforderungen an alle Verantwortlichen und er verursacht einen nicht unerheblichen Aufwand. Dieser Tatsache ist auch der Umstand geschuldet, dass die Eröffnungsbilanz der Stadt (erst) mit Datum vom 15.05.2017 in der endgültigen Fassung vorgelegt wurde. Lt. Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes ist sie nach dem Einführungsstichtag bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres zu erstellen. Den Prüfern ist kein Fall bekannt, in dem die Eröffnungsbilanz fristgerecht erstellt worden wäre. Von den Verbands- und Einheitsgemeinden im Zuständigkeitsbereich des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes ist die Stadt Tangerhütte die Dritte, die ihrem Stadtrat die Bilanz zur Beschlussfassung vorlegt. Inwieweit das neue System für die betreffenden Kommunen vorteilhaft ist und damit den Aufwand rechtfertigt, wird die Zeit zeigen. Maßgeblich bleiben selbstverständlich die handelnden Personen.

Die Doppik hat durch die nunmehr stattfindende Abschreibung von Vermögenswerten im Vergleich zur Kameralistik mit entsprechenden Ergebnisauswirkungen zusätzliche Kosten zur Folge. Für die Stadt Tangerhütte werden sie sich nach der vollständigen Auswertung der Erstabbilanzierungsdaten in der Nettoauswirkung (unter Abzug der Sonderposten) voraussichtlich um die 300 T€ bis 500 T€ pro Jahr bewegen. Wie solchen Mehrbelastungen begegnet werden soll, ließen die Landesdienststellen im Rahmen der Doppikeinführung bisher weitgehend unbeantwortet. Denkbare Lösungen könnten aus Sicht der Prüfer neben einem neuen Finanzausgleichsverfahren mit zusätzlichen Erträgen u.a. darin bestehen, Abschreibungen auf wirtschaftlich nicht verwertbare Vermögenswerte im Ergebnis zu neutralisieren. Vom Land gibt es dafür gegenwärtig bis hin zur kommunalaufsichtlichen Wertung betreffender Haushalte keine zweckdienlichen Signale, was in der Folge Ergebnisverschlechterungen bewirkt und damit die Planungs- und Abrechnungsprobleme der Kommunen verschärft.

Sowohl bei der Aufstellung als auch der Prüfung der Eröffnungsbilanz haben die Verantwortlichen der Stadt und des Rechnungsprüfungsamtes aus Sicht der Prüfer sehr konstruktiv zusammengearbeitet. Organisatorische und inhaltliche Abstimmungen fanden in regelmäßigen Abständen statt. Die Endfassung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt alle grundsätzlichen Hinweise der Prüfer bzw. Absprachen mit ihnen, die im Prüfungsverlauf in Ergebnisübersichten dokumentiert worden sind. Einige Themen in nicht bestätigungsrelevantem Umfang sind lt. Verabredungen zwischen den Prüfern und den Verantwortlichen der Stadt mit dem ersten Jahresabschluss auszuräumen (s. Tz. 4.2.).

Der Gesetzgeber hat mit Bedacht die Möglichkeit eingeräumt, fehlerhafte Wertansätze in der Eröffnungsbilanz mit den folgenden vier Jahresabschlüssen berichtigen zu können. Bei der Fülle der Erfassungs- und Bewertungsfälle im Zuge der Erstabbilanzierung sind auch bei der Stadt Tangerhütte künftige bisher nicht erkannte Korrekturbedarfe nicht auszuschließen. Von den haushaltsrechtlich vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten können und werden die Beteiligten ggf. unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten Gebrauch machen. Daraus leiten sich aus Sicht der Prüfer für die Stadt keine ergebnisbedeutsamen Risiken ab. Die Qualität der Bilanzwerte wird in den kommenden Jahren nicht zuletzt auch wegen der fortschreitenden Wertminderung hilfsweise bewerteter Vermögenswerte (z.B. bei Gebäuden unter Anwendung des Sachwertverfahrens) durch Abschreibungen zunehmen und der Anteil der auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerteten Vermögenswerte gegen 100 % gehen. Dadurch sind auch Bilanzwertver-

gleiche mit anderen Kommunen insbesondere im Bereich des Anlagevermögens in dieser Übergangszeit nur bedingt aussagefähig.

Gegenstand der stichprobeweisen Prüfung der Eröffnungsbilanz waren insgesamt Erfassungs- und Bewertungsvorgänge mit einem Wertumfang von mehr als 6 Mio. €. Im Ergebnis der Prüfungshandlungen und der daraufhin von der Verwaltung vorgenommenen Bilanzkorrekturen erteilen die Prüfer den unter der Tz. 2 dokumentierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Unbeschadet dessen machen sie im vorliegenden Bericht ggf. auch auf solche Handlungs- bzw. Klärungsbedarfe im Aufgabenbereich der Stadt aufmerksam, deren Ausräumung bzw. zweckdienliche Bearbeitung ihnen mit Blick auf künftige Jahresabschlüsse wesentlich erscheinen.

In absehbarer Zeit steht für die Stadt mit neuen Herausforderungen die Erstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses zum 31.12.2014 an. Auch dem sehen die Prüfer zuversichtlich entgegen.

1. Grundsätze der Bilanzierung und der Prüfung der Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen sind bezogen auf die Eröffnungsbilanz die folgenden Bilanzierungs- und Prüfungsgrundsätze zu beachten:

(1) Die Stadt hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen. Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt zu vermitteln.

(2) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar sind oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. Ggf. können Hilfsverfahren für die Bewertung (z.B. das Sachwertverfahren bei Gebäuden oder die Einteilung in Bauklassen bei Straßen) genutzt werden.

(3) Die Eröffnungsbilanz ist dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Sie obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Es hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnis ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk zur Eröffnungsbilanz oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Bericht aufzunehmen.

(4) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder andere Bilanzwerte fehlerhaft angesetzt worden sind, ist der Wertansatz wie bereits erwähnt zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz können letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, für die Stadt Tangerhütte damit zum 31.12.2017, vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nachträglich nicht zu berichtigen.

Die Grundlagen für die von der Stadt angewandten Bilanzierungsgrundsätze finden sich insbesondere in der Gemeindehaushaltsverordnung und der Bewertungsrichtlinie für das Land Sachsen-Anhalt, sowie im Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt.

2. Bestätigungsvermerk

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der zwischenzeitlich vorgenommenen Berichtigungen begehen der Eröffnungsbilanz der Stadt Tangerhütte keine wesentlichen Einwände. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises erteilen daher im Ergebnis des unter der Tz. 3. geschilderten Prüfungsverfahrens wie folgt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt die Eröffnungsbilanz der Stadt Tangerhütte zum Bilanzstichtag am 01.01.2014 unter Beachtung der für Kommunen geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit der Gesamtbilanzsumme i.H.v. 64.631.647,44 € ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt. Die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen von Landesdienststellen bzw. die eigenen Bilanzierungsregelungen der Stadt sind beachtet worden. Der Anhang enthält die grundsätzlichen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren. Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.“

3. Gegenstand, Inhalt, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die auf der Grundlage der Buchführung erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2014 sowie der Anhang nach § 47 und die Anlagen nach § 49 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO). Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der kommunalrechtlichen und der sie ergänzenden Bestimmungen liegen wie bereits erwähnt in der Verantwortung des Bürgermeisters, dies gilt auch für die Angaben, die die Prüfer zu diesen Unterlagen erhalten haben. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz mit Datum vom 15.05.2017 festgestellt. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Buchungen bis zum 15.05.2017 erstellt worden.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt wurde dahingehend geprüft, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Inventurergebnisse wurden z.T. vor Ort nachvollzogen. Neben den gesetzlichen und die sie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sind auch die eigenen Regelungen der Stadt in die Prüfung einbezogen worden. Das betraf im Wesentlichen ihre Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, die ggf. im Laufe der Bilanzvorbereitung und -aufstellung auch den aktuellen Gegebenheiten bzw. Rechtsänderungen angepasst worden sind.

Als Prüfungsunterlagen dienten insbesondere die Daten aus dem Haushalts- und Rechnungswesen, Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt. Alle von den Prüfern erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den jeweiligen Mitarbeitern der Stadtverwaltung bereitwillig erteilt bzw. erbracht worden. Ausgewählte Daten für die Eröffnungsbilanz wurden aus dem geprüften kameralen Jahresabschluss 2013 übernommen. Diese Daten waren ebenso wie die durch den

Wechsel von der Kameralistik zur Doppik systembedingt auftretenden Abweichungen unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten Prüfungsgegenstand.

Das Prüfungsverfahren war zwischen den Verantwortlichen der Stadt und denen des Rechnungsprüfungsamtes so abgestimmt, dass eine vorläufige Eröffnungsbilanz als Prüfungsgrundlage vorgelegt, während der Prüfung festgestellte Korrekturbedarfe aufgezeigt, ausgewertet und Fehler ggf. abgestellt werden und erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen die endgültige Bilanz erstellt wird. Die vorläufige Eröffnungsbilanz wurde mit zeitlichem Versatz der Bilanzpositionen abschließend mit Datum vom 12.04.2017 vorgelegt. Den unter der Tz. 4.2. folgenden Gegenüberstellungen einzelner Bilanzpositionen mit der Endfassung der Eröffnungsbilanz stehen i.d.R. diese Daten gegenüber. Im Anlagevermögen und bei den Sonderposten beziehen sich die Gegenüberstellungen zum Teil auf den Bearbeitungsstand im Herbst 2016. Die begleitenden Prüfungshandlungen bis zur Aufstellung der Endfassung der Bilanz fanden mit Unterbrechungen von Juni 2016 bis Mai 2017 statt und waren Gegenstand mehrerer Beratungen der Prüfer mit den Verantwortlichen der Stadt. Die endgültige Fassung der Eröffnungsbilanz wurde mit Datum vom 15.05.2017 erstellt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz fand unter Berücksichtigung der angewandten Erfassungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze in pflichtgemäßem Ermessen anhand von Stichproben statt. Gegenstand der Stichproben waren alle Bilanzpositionen, wobei sich der Prüfungsumfang am Bilanzvolumen und an Fallzahlen bemaß. Schwerpunkte dabei waren das Anlagevermögen und die damit im Zusammenhang stehenden Sonderposten. Die Prüfer schätzen ein, dass ihre Stichprobenauswahl von i.d.R. 10 % der Bilanzsummen sowie Art und Umfang der Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bilden. Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren der Prüfer festgehalten. Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Jahresabschlussprüfungen sind bezüglich der Bilanzierung weiterführende Prüfungshandlungen und Nachkontrollen zu Hinweisen aus der Eröffnungsbilanzprüfung beabsichtigt.

Die Eröffnungsbilanz ist zu bestätigen, wenn im Ergebnis der Bilanzprüfung keine wesentlichen Verstöße gegen die o.g. Bilanzierungsgrundsätze festgestellt wurden. Als wesentlich im Sinne der Bilanzbestätigung werden nach den Prüfungs- und Berichtsleitlinien des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes Verstöße gegen geltendes Recht angesehen, die in der Zusammenfassung eine Bilanzauswirkung von mehr als 1 % der Bilanzsumme ausmachen (in Tangerhütte ca. 650 T€). Einwände in dieser Größenordnung sind bezogen auf die Endfassung der Eröffnungsbilanz nicht zu treffen. Die Prüfer erteilen daraufhin den unter der Tz. 2. dargestellten Bestätigungsvermerk.

4. Erläuterungen und Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz

4.1. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzstruktur ist zahlenmäßig in der Einleitung bzw. in der *Anlage* zum vorliegenden Bericht dargestellt. Auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen hat die Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Aus den betreffenden Aktiv- und den Passivpositionen ist anschließend der Differenzbetrag zu bilden und ein positiver Saldo, wie im vorliegenden Fall bei der Stadt Tangerhütte, als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ zu passivieren. Der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2014 begegnen insofern keine Einwände der Prüfer. Die Gliederung der Eröffnungsbilanz der Stadt sowie der Anhang und die Anlagen zur Bilanz entsprechen den haushalts-

rechtlichen Vorgaben. Im Anhang wird u.a. zutreffend auf die angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden Bezug genommen.

4.2. Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz

Das unter der Tz. 3. beschriebene Prüfungsverfahren hat vereinbarungsgemäß stattgefunden. Es hat sich aus Sicht der Prüfer bewährt. Ihre Korrekturhinweise sind der Verwaltung in gesonderten Ergebnisübersichten dargelegt, besprochen und bei verallgemeinerungswürdigen Hinweisen ggf. auch in die für alle im Zuständigkeitsbereich des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes liegenden Kommunen des Landkreises Stendal verfügbare s.g. „Problemdatei“ aufgenommen worden. Neben methodischen u.a. Belegungs-, Erfassungs- und Bilanzierungshinweisen haben die von den Prüfern angeregten Korrekturen unsaldiert Änderungen der Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. € bewirkt.

Ausgewählte Prüfungseinwände sind wegen ihrer untergeordneten Bedeutung mit den jeweils Verantwortlichen der Verwaltung ausgewertet worden, ohne sie im vorliegenden Bericht gesondert zu erwähnen. Derartige Feststellungen bezogen sich beispielsweise auf Abschreibungs- und Abgrenzungsthemen, Regelungsdefizite im Bewertungsbereich sowie Buchungshinweise. Oberhalb der Nichtaufgriffsgrenze haben die Prüfer die Verantwortlichen der Verwaltung auf grundsätzliche Problemstellungen aufmerksam gemacht, die mit der nunmehr vorliegenden Endfassung der Eröffnungsbilanz i.d.R. korrigiert bzw. ausgegäumt worden sind. Die aus ihrer Sicht wesentlichen Sachverhalte sind nachfolgend beschrieben:

a) Im Ergebnis der Prüfung der Bilanzposition unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzsumme i.H.v. 2.953.261,00 €) haben die Prüfer bereits im Herbst 2016 auf Bilanzierungs- und Bewertungsfehler aufmerksam gemacht, die in der Folge neben methodischen Schlussfolgerungen bisher Bilanzkorrekturen i.H.v. insgesamt 191.994,16 € nach sich gezogen haben. Ursächlich dafür waren beispielsweise Buchungs- und Bilanzierungsfehler, Abweichungen von der tatsächlichen Nutzung zum Bilanzstichtag (z.B. Gewerbegebiet Grieben Photovoltaikanlage) und ein doppelt bilanziertes Teilgrundstück. Bis zum Zeitpunkt der jetzt abgeschlossenen Prüfungshandlungen haben daraufhin Korrekturen stattgefunden, die aber noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Die Prüfer haben keine Bedenken, dass die Verwaltung die verbleibenden Korrekturen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 vornimmt. Daraus ergeben sich keine bestätigungsrelevanten Einflüsse auf die Gesamtbilanzsumme. Sie behalten sich dazu Nachkontrollen vor.

b) Bzgl. der Bilanzposition bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte haben die Prüfer bei einer Bilanzsumme i.H.v. 17.975.836,13 € ebenfalls bereits im Herbst 2016 Bilanzkorrekturen in einer Größenordnung von insgesamt 700.245,19 € angeregt. Ursächlich dafür waren unvollständig ermittelte Anschaffungs- und Herstellungskosten, die fehlerhaft angewandten Bewertungsvorschriften der Berechnung der maßgeblichen Bruttogebäudefläche und des Bruttorauminhaltes, falsche Zuordnungen zu Bilanzpositionen und einzelne Formelfehler in Berechnungstabellen zur Ermittlung von Sach- bzw. Ertragswerten. Die Prüfer haben sich stichprobenweise davon überzeugt und im Ergebnis festgestellt, dass diese Bilanzkorrekturen ordnungsgemäß stattgefunden haben. Nachkontrollen dazu sind im Rahmen der Prüfung der anstehenden doppelischen Jahresabschlüsse beabsichtigt. Abweichend von der ursprünglichen Absicht, jeweils die längst mögliche Gesamtnutzungsdauer für die Gebäude zu wählen, wurden die Restnutzungsdauern für Wohngebäude deutlich reduziert. Die Stadt Tangerhütte begründet die Verringerung der Restnutzungsdauer damit, dass eine dauerhafte Vermietung der vorhandenen Wohnungen mit dem derzeitigen Standard zukünftig nicht gewährleistet ist. Dies zeigt sich schon jetzt in erheblichem Leerstand. Die Prüfer haben keine Bedenken gegen diese Verfahrensweise.

c) Im Ergebnis der Prüfung der Bilanzposition Infrastrukturvermögen haben die Prüfer bei einer Bilanzsumme i.H.v. 29.575.444,14 € bereits im Herbst 2016 auf Bilanzierungs- und Bewertungsfehler aufmerksam gemacht, die in der Folge neben methodischen Schlussfolgerungen Bilanzkorrekturen i.H.v. insgesamt 1.127.469,40 € nach sich gezogen haben. Maßgeblich dafür waren die Zuordnung einiger Anlagegüter zur falschen Bilanzposition, Fehler bei der Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten (z.B. durch falsche Gemeinkostenaufteilungen oder nicht berücksichtigte Rabatte), ein doppelt bilanziertes Anlagegut, einzelne Formelfehler in Berechnungstabellen zur Ermittlung der Herstellungskosten, die Bilanzierung von unbefestigten Wegen in gutem Zustand mit mehr als 1,00 € Erinnerungswert, die neue differenzierte Bewertung des Kanalvermögens entsprechend der jeweiligen Dimensionierung der Rohrleitung und die vereinzelte fehlerhafte Wahl der Bauklasse im Ersatzwertverfahren der Straßenbewertung. Bis zum Zeitpunkt der jetzt abgeschlossenen Prüfungshandlungen haben daraufhin Korrekturen stattgefunden, die aber noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Die Prüfer haben keine Bedenken, dass die Verwaltung die verbleibenden Korrekturen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 vornimmt. Daraus ergeben sich keine bestätigungsrelevanten Einflüsse auf die Gesamtbilanzsumme. Sie behalten sich dazu Nachkontrollen vor.

Die Stadt Tangerhütte hat Straßen, deren Baujahr zehn Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz lag und für die keine Rechnungen mehr auffindbar waren, grundsätzlich nach dem Ersatzwertverfahren bewertet. Von diesen Straßen erhielten 70 Abschnitte mit einem Gesamtwert von 1.270.821,00 € nach der Zustandsbewertung die volle Restnutzungsdauer von 40 Jahren, obwohl sie tatsächlich bereits mindestens zehn Jahre alt waren. Weitere 235 Straßenabschnitte, die nach dem gleichen Verfahren bewertet wurden, besitzen Restnutzungsdauern von 30 bis 39 Jahre. Die Reduzierung der Gesamtnutzungsdauer aller betroffenen Straßenabschnitte würde zur Verringerung des Restbuchwertes um 1.537.392,42 € führen. Das gewählte Verfahren ist rechtlich zulässig, von den Auswirkungen aber bisher nicht alternativ betrachtet worden. Die Prüfer sprechen den Verantwortlichen der Stadt daher die Empfehlung aus, die bisherigen Festlegungen zu den Nutzungsdauern im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses für 2014 mit Blick auf die Ergebnis- und Bilanzauswirkungen zu analysieren und ggf. Verfahrensänderungen vorzunehmen.

H₁: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.

d) Bezüglich der Bilanzposition Anlagen im Bau mit einer Bilanzsumme i.H.v. 213.500,34 € sollten im Ergebnis der Prüfung mit dem ersten Jahresabschluss Bilanzkorrekturen stattfinden, da die Prüfer feststellen, dass z.B. die Straße Am Deich in Bittkau im Jahr 2013 fertiggestellt worden ist, und somit aktivierungspflichtig gewesen wäre. Außerdem scheinen einige Vorhaben nicht als Anlagen im Bau gebucht worden zu sein, die im Haushaltsplan 2013 eingestellt und begonnen worden sind und für die laut H&H Programm Haushaltsausgabereste gebildet worden sind. (Kindertagesstätte Friedrich Fröbel, Freibad Tangerhütte, Dachsanierung Dorfgemeinschaftshaus Kehnert). Die für das Kulturhaus entstandenen Ausgaben i.H.v. 23.000,00 € sind erst im Jahr 2014 bezahlt und gebucht worden. Für die Baumaßnahmen an der Grundschule Lüderitz gibt es zwei Anlagen im Bau (einmal mit 1,00 € und einmal mit 17.828,17 €). Das gesamte Bilanzkonto sollte von der Verwaltung noch einmal überprüft werden. Die Prüfer gehen davon aus, dass die Bilanzkorrekturen mit dem ersten doppelten Jahresabschluss erfolgen werden. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich keine bestätigungsrelevanten Einflüsse auf die Gesamtbilanzsumme. Nachkontrollen dazu sind im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse beabsichtigt.

e) Bezüglich der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge fanden bei einer Bilanzsumme i.H.v. 379.962,66 € im Ergebnis der Prüfung im Mai 2017 Bilanzkorrekturen i.H.v. saldiert

34.628,51 € statt. Ursächlich dafür waren insbesondere fehlerhaft ermittelte Restbuchwerte, Doppelerfassungen u.a. Erfassungsfehler, die Berücksichtigung der Inzahlungnahme von Altfahrzeugen, Kontierungsfehler sowie die Vernachlässigungen von Wesentlichkeitsgrenzen. Darüber hinaus fanden bei den bilanzierten Leasingobjekten Korrekturen statt. Vergleichbare Feststellungen und Schlussfolgerungen treffen mit noch geringeren Korrekturauswirkung von derzeit 2.026,31 € auch auf die Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen zu. Im Vorfeld der vorläufigen Bilanzierung zum 12.04.2017 hatten die Prüfer aber dazu schon im Herbst 2016 z.B. bzgl. der Straßenbeleuchtung auf Bewertungs- und Bilanzierungsfehler aufmerksam gemacht, die in falsch herangezogenen Restbuchwerten, Abschreibungszeiträumen bzw. Restnutzungsdauern begründet lagen und daraufhin korrigiert wurden.

Mit Bezug auf die Bilanzierung von Fahrzeugen regen die Prüfer bzgl. der Generalüberholung eines Feuerwehrautos im Wertumfang von ca. 120.000,00 € an, deren Erfassung als Herstellungskosten und damit als Investition statt als Erhaltungsaufwand nochmals zu hinterfragen. Herstellungskosten sind auf der Grundlage der GemHVO die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Diese Kriterien werden durch die Generalüberholung eines Fahrzeuges i.d.R. nicht erfüllt.

H₂: Entsprechende Korrekturen mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 werden empfohlen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sind zu beiden Bilanzpositionen Nachkontrollen beabsichtigt.

f) Die Anteile an verbundenen Unternehmen blieben im Vergleich zur vorläufigen Bilanz mit der Bilanzsumme i.H.v. 7.625.498,81 € unverändert. Bereits im Herbst 2016 hatten die Prüfer mit entsprechenden Bilanzauswirkungen darauf aufmerksam gemacht, dass Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen lt. Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen sind. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren. Lt. GemHVO erfolgt die Bewertung von Beteiligungen, wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, durch vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder durch Anwendung des Sachwert- oder des Ertragswertverfahrens. Ausnahmsweise darf auch die Eigenkapitalspiegelmethode angewandt werden. Das hatte so bis dahin nicht stattgefunden.

g) Auch die Vorräte blieben im Vergleich zur vorläufigen Bilanz mit der Bilanzsumme i.H.v. 39.628,99 € unverändert. Ursprünglich waren unter den Vorräten in bedeutsamer Höhe Grundstücke und Gebäude bilanziert, die verkauft werden sollen. Der Ausweis von Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen ist dann möglich, wenn diese dauerhaft nicht für den Betrieb der Kommune bestimmt sind. „Merkmal für die Nichtdauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch die Kommune, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht“ (Neues kommunales Haushaltsrecht Sachsen-Anhalt von M. Grimberg, H. Bernhardt, K. Mutschler, C. Stockel-Veltmann). Weil diese Bedingungen zum Zeitpunkt der Erstabibilanzierung nicht belegt waren wurden Grundstücke und Gebäude im Wertumfang von 417.040,20 € in das Anlagevermögen umgebucht. Einwände der Prüfer haben sich dazu nicht ergeben.

h) Zum 01.01.2014 werden für die Stadt Tangerhütte Forderungen i.H.v. insgesamt 592.911,46 € bilanziert. Sie resultieren im Wesentlichen aus Steuern und anderen Abgaben (433.204,21 €) bzw. Lieferungen und Leistungen (79.969,50 €), die bereits aus dem geprüften kameralen Jahresabschluss 31.12.2013 resultieren. Die Bilanzwerte differieren zum kameralen Abschluss insbesondere durch Wertberichtigungen.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Bilanzerstellung Doppelbuchungen korrigiert und Überzahlungen zum 31.12.2013 in der Eröffnungsbilanz als Forderungen erfasst. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte mit einer Gesamtauswirkung von ca. 65,0 T€ blieb zwischen den Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und der Eröffnungsbilanz eine nicht bestätigungsrelevante Differenz von 5.453,94 € deren weitere Aufklärung empfohlen wird. Die Prüfer werden die Werthaltigkeit von Forderungen mit den kommenden Jahresabschlussprüfungen wiederholt thematisieren.

i) Im Ergebnis der Prüfung der Bilanzposition Sonderposten haben die Prüfer auf Bilanzierungs- und Bewertungsfehler aufmerksam gemacht, die in der Folge betragsmäßig bedeutsame Bilanzkorrekturen nach sich gezogen haben. Ursächlich war das im Wesentlichen nachträglich zu bilanzierenden Sonderposten für Investitionszuweisungen des Landes (Investitionspauschalen, Investitionshilfen, u.ä.) geschuldet. Allein die Prüfung der zusätzlich passivierten pauschalen Sonderposten führte zu einer Bilanzkorrektur um 6.459.941,66 €, da die verwendeten Werte der Jahre bis einschließlich 2001 nicht in Eurobeträge umgerechnet, sondern als DM-Beträge übernommen worden sind. Hinzu kamen nicht passivierte Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge und geringfügige Änderungen wegen fehlerhafter Rechnungsaufteilungen und Abschreibungsdauern bzw. Bewertungsfehler beim Anlagevermögen, die sich auch in den Sonderposten niederschlugen. Die vgl. Bewertungs- und Bilanzierungshinweise sind mit der Endfassung der Eröffnungsbilanz ausgeräumt. Nachkontrollen dazu sind i.d.R. im Rahmen der Prüfung der anstehenden doppelten Jahresabschlüsse beabsichtigt. Abschließend unter diesem Punkt regen die Prüfer an, die Belegung dieser Bilanzposition weiter zu verbessern.

j) Die Bilanzänderungen bei den Rückstellungen beliefen sich im Ergebnis der Prüfung bei einer Bilanzsumme i.H.v. 733.352,44 € auf 39.268,10 €. Ursächlich dafür waren im Wesentlichen Erhöhungen der Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freizeitphase im Rahmen Altersteilzeit, die aus Änderungen des Wertermittlungsverfahrens resultieren. Einwände der Prüfer haben sich dazu nicht ergeben.

k) Bezüglich der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fanden bei einer Bilanzsumme i.H.v. 165.514,40 € im Ergebnis der Prüfung nur geringfügige Bilanzkorrekturen statt (709,13 €). Unbeschadet dessen machen die Prüfer bzgl. dieser Bilanzposition darauf aufmerksam, dass darin enthaltene Sicherheitseinbehalte durch die Verwaltung auf ihre Berechtigung zu prüfen und ggf. ausbezahlt sind. Ausgewiesen werden u.a. Einbehalte für Baumaßnahmen am Rathaus i.H.v. 812,16 € bzw. 5.780,62 € aus dem Jahr 2006, i.H.v. 2.504,46 €, 807,95 € und 207,92€ aus dem Jahr 2007, von denen bis zum Prüfungszeitpunkt nur 1.002,43 € ausgezahlt waren.

H₃: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.

l) Die Änderungen unter der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten beliefen sich im Ergebnis der Prüfung bei einer Bilanzsumme i.H.v. 319.244,97 € auf 123.283,26 €. Ursächlich dafür waren im Wesentlichen Erhöhungen der Abgrenzungsposten für Friedhofsgebühren. Programmseitig erfasst und abgegrenzt waren vorläufig nur die Friedhofsgebühren ab dem 11.05.2006. Die Abgrenzungsposten für den Zeitraum von 1990 bis 10.05.2006 wurden nachträglich gebildet und bilanziert. Akzeptiert wurde dabei, dass die für die Berechnung herangezogenen Fallzahlen auch Verlängerungen bestehender Nutzungsrechte beinhalten, die einer gesonderten Betrachtung unterliegen müssten. Die bilanziellen Auswirkungen dessen sind als geringfügig einzuschätzen, so dass die Verwaltung abwägen sollte, inwieweit nachträgliche Korrekturen geboten sind.

H₄: Entsprechende Abwägungen werden empfohlen.

Die Dokumentation der Eröffnungsbilanz liegt in der Verwaltung der Stadt Tangerhütte vollständig vor, sie ist nachvollziehbar. Ihr begegnen wie bereits erwähnt keine grundsätzlichen Bedenken der Prüfer.

5. Schlussbemerkungen

Gemäß § 114 i.V.m. § 120 des KVG LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest und legt sie unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. In der Stellungnahme sollte er mindestens auf die im Bericht mit H bezeichneten Hinweise der Prüfer Bezug nehmen.

Die Stellungnahme zum vorliegenden Bericht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt wird bis **spätestens zum 31.05.2017** erbeten.

Stendal, den 17.05.2017

Der Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Stendal



Ralf Mosow

Verteiler: Stadt Tangerhütte und Kommunalaufsicht